Kreis=Blatt

für

den Danziger Kreis.

№ 9. Danzig, den 26. Februar. 1853

Zur Vorbereitung des Kreis-Ersatz-Geschäfts pro 1853 ist die Berichtigung und Einreichung der Stammrollen zu bewirken. Die Dominien und Schulzen des Kreises werden daher beauftragt, binnen 8 Tagen nach dem Erscheinen dieses Kreisblattes die Stammrolle pro 1851, 53 im Kreis-Amte gegen Empfangsbescheinigung abzuholen, die Veränderungen und neuen Eintragungen mit grüner Dinte **vollständig** und **ausführlich** zu bewirken, auch in der bekannten Art zu bescheinigen, sodann aber die Stammrollen spätestens bis zum 16. März d. J. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung unter Beifügung einer speciellen, nach dem Schema der Rollen zu fertigenden Nachweisung der in den Jahren 1829 bis incl. 1832 und eine Nachweisung der in dem Jahre 1833 geborenen männlichen Personen, in das Kreis-Amt einzusenden.

Danzig, den 23. Februar 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

Polizeiliche Verordnung.

Zur Beseitigung der, den zum Hüten des Viehes verwandten schulpflichtigen Kindern drohenden sittlichen Verwilderung und zur Sicherung eines ausreichenden Schul-Unterrichts für dieselben verordnen wir hiemit auf Grund des § 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850 wie folgt:

1) Niemand darf ein schulpflichtiges Kind während der regelmäßigen Schulzeit zum Hüten verwenden oder dazu, oder zu sonstigen Verrichtungen in Dienst nehmen, ohne einen schriftlichen Erlaubnißschein des bisherigen Schul-Inspektors desselben.
2) Dieser Erlaubnißschein ist dem Schullehrer des Orts vorzuzeigen, welcher auf Grund desselben das Kind in ein von ihm zu haltendes besonderes Verzeichniß der zur Sommerschule angemeldeten Hütekinder einträgt.
3) Wer ein schulpflichtiges Kind ohne solchen Erlaubnißschein des betreffenden Schulinspectors zum Hüten pp. miethet oder verwendet, oder denselben dem Lehrer nicht vorzeigt, verfällt in eine Polizei-Strafe von 1 bis 10 Thaler und ist im Wege der Execution anzuhalten, das Kind aus dem Dienste zu entlassen, resp. zum Hüten nicht mehr zu verwenden.
4) Die Ortsbehörden haben bei eigener Verantwortung auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung zu halten.

Danzig, den 5. Dezember 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch noch besonders zur Kenntniß des Kreises.

Danzig, den 4. Februar 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. von Brauchitsch.

Nachstehend bringe ich einen Auszug aus der Amtsblattsverordnung der hiesigen Kgl. Regierung vom 5. Dezember v. J. zur besonderen Kenntniß des Kreises, und verweise die Betheiligten namentlich auf den § 9. mit dem Bemerken, daß die dort bezeichneten Listen mir aus denjenigen Ortschaften, welche nicht Sitz einer Ortspolizei-Obrigkeit sind, von den Schulzen direct, von denjenigen Orten aber, in welchen sich der Sitz der Orts-Polizei-Obrigkeit befindet, von der Letzteren bis **spätestens** zum 1. Juni jeden Jahres einzusenden sind. Die Lehrer sind dafür mit verantwortlich, daß die Absendung an mich pünktlich und lieber früher als später erfolge.

Danzig, den 4. Februar 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung: von Brauchitsch.

Auszug aus der Verordnung der Kgl. Regierung vom 5 Dezember 1852,
(Amtsblatt No 52. Seite 375).

§ 1. Für diejenigen Kinder, welche von ihren Eltern zum Hüten des Viehes oder zur Beihülfe bei ihren häuslichen oder landwirthschaftlichen Arbeiten benutzt, oder zu dergleichen Arbeiten in fremde Dienste vermiethet werden, wird vom 1 Mai bis 1. November jeden Jahres ein besonderer Schul-Unterricht mit **verringerter Stundenzahl** eingerichtet.

§ 2. Diejenigen Kinder, welche zu diesem Unterricht verstattet sind, müssen, wenn sie im Schul-Orte selbst sich befinden, den Unterricht **täglich 2 Stunden**, diejenigen, welche nicht über eine Viertelmeile von der Schule entfernt wohnen, an **zwei Tagen** je **drei Stunden** und diejenigen endlich, welche weiter als eine Viertelmeile bis zum Schulhause haben, wöchentmindestens **einen** ganzen Tag, a so 6 Stunden den Unterricht besuchen.

§ 3. Die für den Unterricht dieser Kinder zu verwendenden Stunden, resp. Tage, werden unter Genehmigung des Lokal-Schulinspectors von dem Schulvorstande ein für allemal im Voraus bestimmt und es kann da, wo diese Kinder die Schule täglich besuchen, dazu auch die Zeit am frühen Morgen vor den gewöhnlichen Schulstunden, oder während des Mittags gewählt werden. Ob in diesem Falle der allgemeine Schulunterricht der übrigen Kinder auf täglich 4 Stunden und da, wo die Sommerschule wöchentlich nur an einem Tage gehalten wird, auf vier Tage zu beschränken ist, bleibt dem Ermessen des Schulinspectors und Schulvorstandes überlassen. Jedenfalls wird der Lehrer da, wo die Sommerschüler mit den übrigen gleichzeitig die Schule besuchen, sich so einzurichten haben, daß er die Letztern in den Stunden des gemeinschaftlichen Beisammenseins vorzugsweise mit eigenen Uebungen beschäftigt, um sich zunächst der Sommerschüler annehmen zu können.

§ 4. Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftlichen Erlaubnißschein seines **bisherigen** Lokal-Schulinspectors zur Sommerschule verstattet werden.

§ 5 Ein solcher Erlaubnißschein darf nur solchen Kindern ertheilt werden, welche **bereits das zehnte Lebensjahr erreicht, einige Fertigkeit im Lesen erlangt, die Schule während des Winters regelmäßig besucht haben** und **arm** sind.

§ 6. Der Schulinspector darf bei eigener Verantwortlichkeit einen solchen Erlaubnißschein erst alsdann ertheilen, wenn er sich von dem wirklichen Vorhandensein der vorstehend aufgeführten Bedingungen vollständig überzeugt hat. Daß, und wie dies geschehen, ist in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich zu bemerken.

§ 7. Dieser Erlaubnißschein ist dem betreffenden Ortsschullehrer vorzuzeigen, welcher auf Grund desselben das Kind in ein von ihm zu haltendes besonderes Verzeichniß der Sommerschüler einträgt.

§ 8. Wer ein schulpflichtiges Kind ohne einen solchen Erlaubnißschein in den Dienst nimmt, oder ein eigenes während der regelmäßigen Schulzeit zum Viehhüten verwendet, oder den Erlaubnißschein dem Ortsschullehrer nicht vorzeigt, um das betreffende Kind zur Sommerschule anzumelden, der verfällt in Gemäßheit der polizeilichen Verordnung vom heutigen Tage in eine Polizeistrafe von 1 Thaler bis 10 Thaler und ist im Wege der Execution anzuhalten, das Kind aus dem Dienste zu entlassen, resp. zum Hüten nicht weiter zu verwenden, oder den Erlaubnißschein und die geschehene Anmeldung zur Sommerschule nachträglich nachzuweisen.

§ 9. Bis zum 1. Juni jedes Jahres reicht jeder Ortsvorstand dem Kreislandrathe ein vollständiges Verzeichniß der im Orte vorhandenen Dienst- und Hütekinder mit der Angabe, bei wem dieselben dienen, resp. das Vieh hüten, welches mit der Bescheinigung des Lehrers darüber, welche demselben vorschriftsmäßig zur Sommerschule angemeldet sind, zu versehen, ein.

§ 10. Ortsvorstände und Lehrer, welche ihre Pflicht hierin nicht pünktlich und gewissenhaft erfüllen sollten, werden unnachsichtlich für jeden Uebertretungsfall in eine Ordnungsstrafe von 1 rtl. bis 2 rtl. genommen werden.

§ 13. Für jede nicht durch Krankheit oder sonst unabwendbare Ursachen gerechtfertigte Unterrichtsversäumniß eines zur Sommerschule verstatteten Kindes, werden die Schulversäumnißstrafen im ersten und zweiten Falle mit 4 pf., in den folgenden aber mit 5 sgr. für jeden Tag von der Dienstherrschaft, resp. von den Eltern des nicht zur Schule gekommenen Kindes unnachsichtlich im ordentlichen Wege eingezogen, im Falle des Unvermögens der Zahlungspflichtigen aber in angemessene Gefängnißstrafe umgewandelt. (Schulordnung § 4.). Wo für die Sommerschule nur 2, resp. 1 Tag wöchentlich angesetzt ist, da wird die Strafe für solch einen versäumten Tag gleich der für eine halbe, resp. ganze Woche gerechnet.

§ 14. Der Lehrer führt über die Versäumnisse der Sommerschüler eine besondere Liste und reicht dieselbe jeden Sonnabend dem Schulvorstand ein, der sie mit dem Vermerk des Betrages der Strafe versieht, und demnächst der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung und Beitreibung übergiebt.

Danzig, den 5. Dezember 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die approbirte Hebamme Dorothea Schabrau geb. Kresien aus Lamenstein ist als solche für den Grenzdorfer Hebammenbezirk, welcher aus den Ortschaften Grenzdorf, Meisterswalde, Braunsdorf, (mit Hauung. Lehmberg, Seeberg, Krimke, Dominke, Prauster Krug, und Rothfließ) Postelau, Lahmenstein, Czerniau und Saskoczyn besteht, bestallt und vereidigt worden.

Danzig, den 6. Februar 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

Wiesen-Verpachtung und Heu-Verkauf.

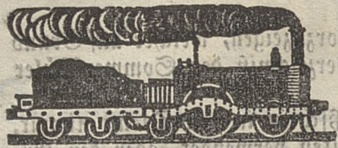
Zur Benutzung durch Weide und Heuschlag, auf ein oder mehrere Jahre, sollen

Dienstag, den 15. März, Vormittags 10 Uhr,

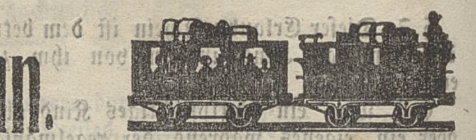
in der Wohnung des Herrn Ortmann zu Osterwick

circa 100 Morgen Wiesenland

in kleinen oder größeren Tafeln verpachtet werden. — Auch wird an diesem Tage eine bedeutende Quantität vorzüglich schön gewonnenes Nachheu eben daselbst verkauft werden. —



Ost-Bahn.



Von den in den Monaten October, November und December a pr. auf der Ostbahn und der Stargardt-Posener Eisenbahn in den Empfangshäusern, Personenwagen pp. gefundenen Gegenständen, bestehend in verschiedenen Kleidungsstücken und diversen andern Sachen, welche Reisende mitzunehmen pflegen, haben wir Verzeichnisse anfertigen und in unserem Centralbureau hieselbst und auf den Stationen

Stettin,
Posen,
Danzig und
Braunsberg

auslegen lassen.

Wir fordern die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen auf, ihr Eigenthumsrecht binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns und resp. den Stationsvorständen der genannten Stationen nachzuweisen, widrigenfalls wir dieselben zu Gunsten unseres Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds öffentlich verkaufen lassen werden.

Bromberg, den 2. Februar 1853.

Königliche Direction der Ostbahn.

Der Schönbaumer Aussendeich, enthaltend 32 Morgen magdeburgisch, oder 14 Morgen 170 []R. kulmisch, soll zur Benutzung als Ackerland in einem

Sonnabend, den 12. März 1853, Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause, vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I. anstehenden Licitations-Termin auf 12 Jahre in Pacht ausgeboten werden.

Danzig, den 19. Februar 1853.

Gemeindevorstand.

Der landwirthschaftliche Verein versammelt sich

Freitag, den 4. März c. Nachm. 4 Uhr, im Bahnhofsgebäude zu Praust.

Tagesordnung: Mineralische Düngung.— Futterbau.

Der Vorstand.

Bei herannahendem Frühjahr erlaube ich mir hiemit die Herren Gutsbesitzer auf mein Lager des **ächten peruanischen Guano** (vom Hause Gibbs & Co.) aufmerksam zu machen, mit der Bitte, bei den bereits eingegangenen Bestellungen mir den noch zu beziehenden Bedarf baldigst aufgeben zu wollen, um, wenn es nöthig sein sollte, das etwa noch fehlende Quantum bei Zeiten von London herankommen lassen zu können.

Dieser Guano, der schon mehrfach geprüft worden, kostet pro Ctr. 4 rtl. und ist in Säcken von 1 — 1½ Ctr. verpackt.

Danzig, den 14. Februar 1853. F. Schönemann.

Bekanntmachung.

Die Generalversammlung der landwirthschaftlichen Vereine wird Mittwoch, den 2. März c. zu Dirschau im Bahnhofslokale stattfinden.

Danzig, den 10. Februar 1853. Die Centralstelle der landwirthschaftlichen Vereine.

Das Recht zur Fischerei in der Weichsel vom Bohnsacker Haupt bis zum Schönbaumer Haupt und zwar im Ganzen oder in drei Abtheilungen, als:

a) vom Bohnsacker Haupt bis zur Grenze von Bohnsackerweide,
b) von hier vorlängs der Grenze von Bohnsackerweide und Kronenhöfer Freiheit bis zur Grenze von Einlage jedoch nur bis zum alten Damm,
c) von hier bis Schönbaumer Haupt,

soll von Lichtmeß 1854 ab auf 6 Jahre, in einem

Sonnabend, den 12. März c., Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke I. anstehenden Termin in Pacht ausgeboten werden.

Danzig, den 13. Januar 1853.

Gemeindevorstand.

Holzverkauf.

Aus dem Pfarrwalde zu Nieder-Prangenau soll abermals eine Quantität Buchen-, Eichen- und Fichten-Klobenholz, sowie besonders auch Buchen u. Eichen-Nutzholz im Termin

den 7. März c., Vormittags von 10 Uhr ab,

in der Pächterwohnung zu **Popowken**, (in dem genannten Walde), öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden und ladet Käufer hiezu ein.

Die Wegschaffung des Holzes ist leicht nach der in der Nähe des qu. Waldes von Kahlbude nach Danzig führenden Chaussee zu bewirken. Vom Auktions-Tage ab, steht das Holz auf Gefahr der Käufer.

Nieder Prangenau den 24. Februar 1853. Das Kirchen-Kollegium.

Auction zu Schmerblock.

Dienstag, den 15. März d. J., Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Hofbesitzers Herrn Gerhard Cornelsen in dessen Grundstück zu Schmerblock am »Krummen Ort« meistbietend verkaufen:

9 Pferde, 7 Kühe, 1 gr. Bullen, 1 kompl. Erndtewagen mit 2 Gängen Rädern, 1 Pflug, 1 Paar eisenzink. Eggen, 1 Landhaken, 1 Mangel, 1 Drehbutterfaß, 1 Mehlkasten, 1 Heuspaten, 1 Paar Milcheimer, Stallgeräthe und mehrere nützliche Sachen.

Den Zahlungstermin werde ich bei der Auction bekannt machen. Unbekannte Käufer zahlen jedoch zur Stelle.

Fremde Gegenstände können eingebracht werden

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

Ein tüchtiger Hofmeister, so wie auch ein Schmidt, finden zum 1. April d. J. ein Unterkommen in Adl. Domachau, Kr. Danzig. Näheres daselbst.

Zur Ausführung von Mühlwerken jeder Art empfiehlt sich Julius Zimmermann, Mühlenbaumeister, Danzig, Fischmarkt 1578.

Auktion zu Gr. Bürgerwald.

Montag, den 14. März 1853, Vormittags 10 Uhr werde ich auf freiwilliges Verlangen des Herrn Friedrich Möller in dessen Hofe zu Gr. Bürgerwald an der Mitteltrifft öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

1 braune Stute, (Fahr- und Reitpferd) 4 tüchtige Arbeitspferde, 2 Jährlinge, 15 theils frischmilchende und tragende Kühe, 1 großen Bulle, 3 Hocklinge, 9 magere Schweine, 1 neuen Landpflug, 1 Kartoffelpflug, 1 neuen Landhaken, 1 Paar eisenzinkige Eggen, 1 zweirädriger Gigwagen, 1 neuen Kasten-, 1 großen Getreide- und ein completten Erndtewagen, 2 Schlitten, 1 Schleife, 1 Paar Blank Geschirre, 1 weißes Kummet-Geschirr, 1 zweispänniges und 1 vierspänniges Arbeits-Geschirr, 1 Wagen-Verdeck, mehrere Bracken, 1 Heuleine, 1 gr. Häcksellade, Gesinde-Betten, 2 Sophas, mehrere Tische, Stühle, 1 Kommode, 1 Spind, 1 Trimeaux, 1 kleiner Spiegel, Bettgestelle, Gartenbänke, Fenster und Fensterrähme, 1 Mangel, 2 Milcheimer, 1 Butterfaß, 1 neue Wassertonne und mehreres Haus-, Küchen- und Wirthschaftsgeräth; ferner:

1 Parthie Roggen-Vorklopf, Haferstroh und eine Quantität Kuh- und Pferdeheu.

Der Zahlungstermin wird am Auktionstage angezeigt werden.

Fremde Gegenstände dürfen nicht eingebracht werden.

Joh. Jac. Wagner, Auktions-Commissarius.

Auktion zu Osterwick.

Nicht Montag, den 21. März, sondern Donnerstag, den 31. März 1853, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen der Hofbesitzerin Frau Wwe. Ortmann zu Osterwick wegen Aufgabe der Wirthschaft öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

18 gute Arbeitspferde, 2 Jährlinge, 1 Fohlen, 6 Kühe, 3 Stier-Ochsen, 2 Kälber, 1 Spazierwagen, 3 eisenachsige komplette Arbeitswagen, 3 beschlagene Schlitten, 1 Pflug, 3 Paar Erndteleitern, mehrere Geschirre, 6 Dtzd. Milchsloten, 1 großen eisernen Waagebalken nebst Schaalen und Gewichten, 1 Mehlkasten, 1 große Waschbalge und vieles Haus-, Wirthschaft- und Küchengeräthe.

Den Zahlungstermin erfahren sichere mir bekannte Käufer am Auctionstage.

Fremde Gegenstände dürfen **nicht** eingereicht werden.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

Die nachstehend zum Nachlasse des Hofbesitzers Andreas Wannow gehörigen Grundstücke sollen im Termin den 15. d. M. im Hofe zu Güttland öffentlich verkauft werden. Die näheren Bedingungen werden im Termin mitgetheilt.

1) Das Grundstück Wedhornskampe, circa 5 Hufen culmisch groß mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Käthnerwohnung, ohne Inventarium und Beilaß.
2) Das Grundstück zu Schiefenhorst, circa 26 Morgen culmisch ohne Gebäude und sonstigem Beilaß an Inventarium rc
3) Das Grundstück Güttland, bestehend in einer Hakenbude mit Gartenland, Backhaus, Stall und Scheune und den vorhandenen Einrichtungen zur Grützerei. Bäckerei und Destillation.
4) Das Kathen-Grundstück Güttland, bestehend in einem Schurzgebäude nebst Gartenland.

Die Erben.

Das ehemalige Steegesche Holzfeld am Legen Thor befindet sich gegenwärtig **nicht** mehr auf demselben Hofe, sondern ist dasselbe **von der Stadt** kommend **vor dem** Wohnhause auf den **neu** umzäunten Platz verlegt worden. Mit sehr bedeutender Auswahl mehr als je von jedem möglichen Bau- und Nutzholz versehen als: — Balken in allen Längen und Stärken, Mauerlatten von 6/6 bis 10/10 Zoll stark und in allen Längen, 3—2½—2zöllige Bohlen, 1½—5/4—1zöllige Diehlen, Futter- und Sleeperdielen, Haus- und Schrottlatten, 5/6zölliges Kreuzholz, Biggenbohlen und Rundholzschwarten pp, empfiehlt sich dasselbe unter denselben Bedingungen, wie seit Jahren bekannt, auch gegenwärtig zu billigen Preisen und gewohnter reeller Behandlung. —

Da ich nach meinem verstorbenen Manne, das Geschäft mit meinem Sohne fortbreibe, so bitte ich alle geehrten Kunden, mir ebenflls das Vertrauen zu schenken, indem ich für gute Arbeit sorgen werde.

Schidlitz, den 23 Februar 1853. Anna Louise Fleischer, Seilerwittwe.

Knaben, welche eine hiesige Schule besuchen sollen, finden zu Ostern in meiner Pension noch liebevolle Aufnahme und gewissenhafte Nachhilfe bei allen ihren Schularbeiten. Eltern, welche hierauf reflectiren, wollen sich gefälligst bald an mich wenden.

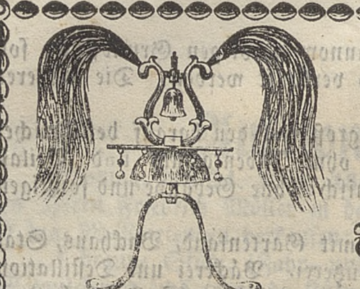
Danzig, den 23. Febr. 1853. Süße, Hundegasse No. 325.

Auction zu Osterwick.

Donnerstag, den 3. März 1853, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf gerichtliche Verfügung die Nachlaßgegenstände der verstorbenen Wittwe Wilhelmine Kohl zu Osterwick öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkaufen:

2 Pferde, 1 Ziege, 1 Schwein, 2 Wagen, 2 Decken Sielen, 2 Zäume, 3 Schlitten, etwas Stroh, Heu und ein Quantum Kartoffeln, 3 Butterkasten, 2 Buttermulden, 31 Milchflo-ten, 1 Häcksellade mit Sense, 1 kl. Viehstall, Balgen, Bütten, Eimer, Tonnen, Grapen, Töpfe, Hacken, Forken, Aexte, Kiepen, Sägen, 1 eschene, 1 eichene Kiste, 2 Spinde, 4 Tische, 6 Stühle, 2 alte Bettgestelle, 3 kupf. Kaffeekessel, 1 groß. kupf. Kessel, 1 Wanduhr, 6 Betten, 9 Kopfkissen, 2 Bettlaken, 2 Hemden, 2 Umschlagetücher, 1 Unterrock, 2 kattunene Kleider, 1 Frauenjacke, 3 Schürzen und mehrere nützliche Haus-, Küchen- und Stallgeräthe.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.



Neusilber-
Schlittengeläute,
Roßschweife, Schneenetze,
Fahrpeitschen und Fahrleinen &c.

Schiebelampen,

Neusilber à Stück 4, 5, $6\frac{1}{2}$, 7 u. 9 rtl — **Messing** à Stück $2\frac{1}{3}$, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{2}{3}$, 3, $3\frac{2}{3}$ rtl.

Lampenglocken Stück $7\frac{1}{2}$ sgr., Cylinder $1\frac{1}{2}$ sgr., Dochte Dutzend 2 sgr., Wachsdochte Elle 1 u. $1\frac{1}{2}$ sgr., Wienerkalk zum Putzen in Flaschen zu 7 sgr. und $3\frac{1}{2}$ sgr., Trippelerde in Schachteln (6 Schachteln 5 sgr.).

Folgende Gegenstände sind mir in Commission übersandt worden:

Weiße harte Waschseife

bin ich angewiesen **11 Pfund für 1 Rthlr.** zu verkaufen.

Patentirte Putzsteine

(Patent Scouring Bricks)

zum Messerputzen und zum reinigen von Kupfer, Zinn, Eisen, Stahl 2c, nebst Gebrauchs-Anweisung.

Zinnerne Spritzen,

von den kleinsten Wundspritzen bis zu den größten Viehspritzen, Clysopomps, Steckbecken und Warmflaschen bei **C. A. Mauss**, 1. Damm 1120., Ecke der Heil. Geistgasse.

Auktion zu Gr. Zünder.

Dienstag, den 22. März 1853, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Hofbesitzers Herrn Mix zu Gr. Zünder, das von seinem verkauften Hofe zu Trutenau dorthin genommene Inventarium öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

15 starke Arbeitspferde, worunter 1 schöner Wagen und ein schulzugerittenes Reitpferd, 7 Kühe, 1 dreijähriger Ochse, 2 zweijährige und 1 einjähriger Bulle, drei complette eisenachsige Wagen, 1 Scharwerkswagen, 1 kleiner Stadtwagen, 3 Gespann Arbeitssielen, 1 Kummetgeschirr, 4 Kulpacke, 1 Pflug, 2 eisenzinckige Eggen.

Der Zahlungstermin wird den bekannten Käufern am Auktions-Tage angezeigt.
Fremde Gegenstände dürfen nicht eingebracht werden.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.